

IV. Aussagegenehmigungen

- 19 **Abs. 3:** An dieser Stelle sieht das Gesetz die **Erteilung von Aussagegenehmigungen in Fällen von Rechtsstreitigkeiten** als Sonderregelung vor. Die Erteilung ist von dem jeweiligen Gremium durch eine förmliche Beschlussfassung vorzunehmen. Dabei ist das Einvernehmen mit der Dienststelle herzustellen. Die Entscheidungsfindung hat sich dabei an den Voraussetzungen nach § 37 Abs. 4 BeamStG zu orientieren.

V. Rechtliche Auseinandersetzungen

- 20 Rechtliche Auseinandersetzungen, die im personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren geklärt werden, können nicht die Verletzung der Schweigepflicht als solche zum selbständigen Streitgegenstand haben (vgl. BVerwG 15.03.1968 – VII P 22.66 – und OVG Sachsen 14.11.2014 – PL 9 B 68/14 – zur streitgegenständlichen Frage, ob die Schweigepflicht ein Zeugnisverweigerungsrecht begründen kann). Über den Gegenstand und die Grenzen der Schweigepflicht kann aber innerhalb eines solchen Verfahrens als „Vorfrage“ entschieden werden. Das kann z. B. in einem eigentlichen Rechtsstreit über die Zuständigkeit und Geschäftsführung der Personalvertretung nach § 79 Abs. 1 Nr. 3 oder über die Rechtsstellung ihrer Mitglieder nach § 79 Abs. 1 Nr. 4 der Fall sein. Entsprechendes gilt für alle sonstigen gerichtlichen Verfahren denen eine Pflichtverletzung aus § 9 zugrunde liegt (vgl. hierzu Rz. 9). Wird ein Beschäftigter insoweit bspw. abgemahnt, hat das Arbeitsgericht im Rahmen eines dort zu führenden Abmahnungsentfernungsprozesses als Vorfrage darüber zu entscheiden, ob eine Schweigepflichtverletzung gegeben ist.

Zweites Kapitel

Personalrat

Erster Abschnitt

Wahl und Zusammensetzung

§ 10 (Wahlberechtigung)

- (1) **Wahlberechtigt sind alle Beschäftigten, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben.**
- (2) **Wer zu einer Dienststelle abgeordnet ist oder im Wege einer Zuweisung oder Personalgestellung Dienst- oder Arbeitsleistungen erbringt, wird in ihr wahlberechtigt, sobald die Abordnung, die Zuweisung oder die Personalgestellung länger als sechs Monate gedauert hat; im gleichen Zeitpunkt tritt, außer im**

Falle der Gestellung, der Verlust des Wahlrechts bei der bisherigen Dienststelle ein.

(3) Wahlberechtigt sind nicht Beschäftigte, die

- a) infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen, nicht besitzen,
- b) voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden,
- c) am Wahltag seit mehr als achtzehn Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
- d) in § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 genannt sind,
- e) bei Altersteilzeit im Blockmodell in die Freistellungsphase eintreten.

(4) Beschäftigte in der Berufsausbildung sind nur bei der Dienststelle wahlberechtigt, die von der die Ausbildung leitenden Stelle als Stammdienststelle erklärt wird.

(5) Beamtinnen und Beamte in der Schulaufsicht bei den Bezirksregierungen sind bei der Dienststelle wahlberechtigt, der sie angehören. Beamtinnen und Beamte in der Schulaufsicht bei den Schulämtern sowie im Landesdienst beschäftigtes Verwaltungspersonal an Schulen sind zu dem bei der jeweiligen Bezirksregierung gebildeten Bezirkspersonalrat der allgemeinen Verwaltung wahlberechtigt.

Inhaltsübersicht

	Rz.
I. Einleitende Bemerkungen	1
II. Voraussetzungen der Wahlberechtigung	6
III. Das Wahlrecht bei Abordnung, Zuweisung oder Gestellung	14
IV. Von der Wahlberechtigung ausgeschlossene Personen	21
V. Beschäftigte in der Berufsausbildung	28
VI. Beamte in der Schulaufsicht bei den Bezirksregierungen	29
VII. Rechtliche Auseinandersetzungen	30

I. Einleitende Bemerkungen

Die Vorschrift regelt die **Wahlberechtigung** (aktives Wahlrecht) und beinhaltet das Recht, bei der Wahl des Personalrats an der Abstimmung teilzunehmen (vgl. auch Bülow, § 2 WO-LPVG NRW Rz. 22 ff.). 1

Die Wahlberechtigung ist **zugleich auch Voraussetzung für die Wählbarkeit** 2 zum Personalrat (passives Wahlrecht), wobei die hierzu in § 11 aufgeführten Bedingungen entsprechend zu berücksichtigen sind. Die Wahlberechtigung ist darüber hinaus auch maßgebend für eine Reihe weiterer Abstimmungen und Entscheidungen, die mit der Personalratswahl im Zusammenhang stehen, wie z. B.:

- Bildung von Personalräten (§ 13 Abs. 1 LPVG NRW)
 - Größe des Personalrats (§ 13 Abs. 3 LPVG NRW)
 - Abstimmung über eine gemeinsame Wahl (§ 16 Abs. 2 LPVG NRW)
 - Vorschläge zur Wahl des Personalrats (§ 16 Abs. 4 LPVG NRW)
 - Bestellung zum Wahlvorstand (§ 17 Abs. 1 LPVG NRW)
 - Personalversammlung zur Wahl des Wahlvorstandes (§ 18 ff. LPVG NRW)
 - Wahlanfechtung (§ 22 LPVG NRW)
 - Ausschluss eines Personalratsmitglieds (§ 25 LPVG NRW)
 - Einberufung einer Personalversammlung (§ 46 Abs. 2 LPVG NRW)
 - Bestellung zum Wahlhelfer (§ 1 Abs. 2 Satz 2 WO-LPVG NRW)
 - Wahlvorschlags- und Unterzeichnungsrecht (§ 16 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 LPVG NRW)
- 3 Die materiellen Voraussetzungen der Wahlberechtigung sind in § 10 dem Grunde nach abschließend geregelt (vgl. BVerwG 28.03.1979 – 6 P 86.78 –). Die Regelungen stellen zwingendes Recht dar, sodass abweichende Regelungen in Tarifverträgen oder Dienstvereinbarungen nicht rechtswirksam vereinbart werden können.
- 4 Es besteht zwar **kein wirksamer Verzicht** auf das aktive Wahlrecht (vgl. OVG Hamburg 07.08.1991 – BsTB 2 / 90 –). Für den Wahlberechtigten besteht allerdings keine Wahlpflicht, sodass er freiwillig darauf verzichten kann, sich an der Personalratswahl zu beteiligen.
- 5 Im Zuge der **Novelle 2011** wurden die Absätze 2 und 5 der vorliegenden Vorschrift neu gefasst. In **Abs. 2** ist neben einer redaktionellen Überarbeitung die **Personalgestellung** im Hinblick auf den Erwerb und den Verlust des Wahlrechts mit in das Gesetz aufgenommen worden. Weiterhin hat der Gesetzgeber dort auch eine Klarstellung in Bezug auf die **Wahlberechtigung von Beschäftigten mit zugewiesenen Tätigkeiten** in einer neuen Dienststelle getroffen. In **Abs. 5** ist eine Regelung zur Wahlberechtigung von dem beim Land beschäftigten **Verwaltungspersonal an Schulen** neu in das Gesetz aufgenommen worden. Weiterhin wurde eine geschlechtergerechte Sprachanpassung („Beamtinnen und Beamte“) vorgenommen.

II. Voraussetzungen der Wahlberechtigung

- 6 **Abs. 1:** Die Vorschrift regelt, wer wahlberechtigt ist. Das sind zunächst alle Personen, die am (letzten) Wahltag das **18. Lebensjahr vollendet** haben (**1. Voraussetzung**). Die Berechtigung tritt also zu Beginn des Tages ein, an dem der Beschäftigte 18 Jahre alt wird (vgl. § 188 Abs. 2 BGB). Wer jünger ist, kann an der Wahl zur Jugend- und Auszubildendenvertretung teilnehmen (vgl. § 55 Abs. 1).

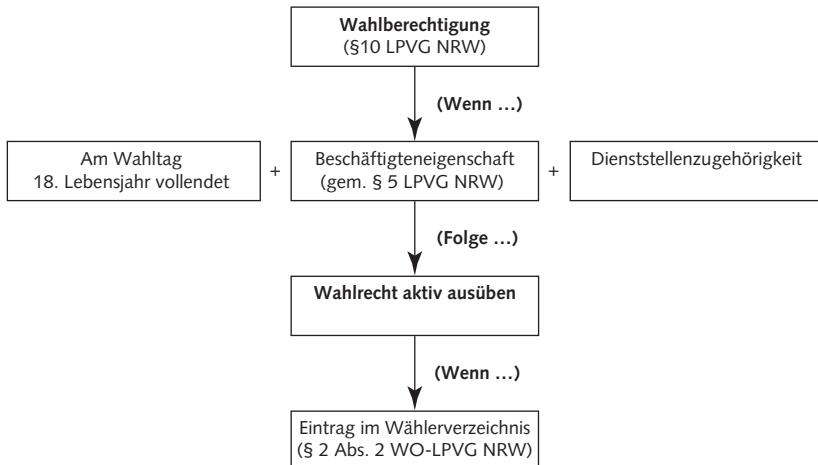
Die Wahlberechtigung setzt weiter voraus, dass diese Personen sowohl die **Beschäftigteneigenschaft nach § 5 (2. Voraussetzung)**, als auch die **Dienststellenzugehörigkeit (3. Voraussetzung)** aufweisen (vgl. OVG NRW 31.01.2014 – 20 A 2155/12.PVL –). Um Beschäftigter einer bestimmten Dienststelle sein zu können, muss in dieser und auch für diese ein Tätigwerden erfolgen (vgl. BVerwG 19.06.1980 – 6 P 1.80 –). Die Stellung des Beschäftigten in der Dienststelle ist dabei ohne Belang. Die **Geschäftsfähigkeit der Beschäftigten** ist im LPVG NRW nicht ausdrücklich genannt und stellt mit Blick auf die Entscheidung des BVerfG vom 29.01.2019 – 2 BvC 62/14 – zur Verfassungswidrigkeit eines dementsprechenden Wahlrechtsausschlusses bei der Bundestagswahl auch keine ungeschriebene Voraussetzung für die Wahlberechtigung dar (so im Ergebnis auch Cecior, § 10 Rn. 47). Zur letzten Voraussetzung, d. h. dem **Nichtbestehen eines Wahlausschlusses i. S. d. § 10 Abs. 3 (4. Voraussetzung)** vgl. Rz. 21 ff. 7

Eine **vorübergehende Abwesenheit von der Dienststelle**, z. B. wegen Krankheit, Urlaub oder einer Lehrgangsteilnahme etc. lassen die Wahlberechtigung unberührt (siehe aber auch Rz. 25). Das gilt auch für eine **befristete Beschäftigung**, wenn sie für einen Zeitraum von über sechs Monaten erfolgt (vgl. Rz. 23 f.). 8

Nur wer in das **Wählerverzeichnis** (vgl. § 2 Abs. 2 Satz 1 WO-LPVG NRW) eingetragen ist, kann das aktive Wahlrecht ausüben (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 1 WO-LPVG NRW). Der Wahlvorstand muss bei der Eintragung die „Dienststellenzugehörigkeit“ feststellen. Dabei braucht er allerdings nicht nach materiellen Kriterien zu prüfen, ob ein sog. „freier Mitarbeiter“ (vgl. § 5 Rz. 11 und 24) inzwischen als Arbeitnehmer i. S. d. Arbeitsrechts anzusehen ist (vgl. OVG NRW 25.11.1993 – 1 A 322/93.PVB – und OVG Berlin-Brandenburg 17.08.2017 – 60 PV 2.17 –). Durch eine Nichteintragung verliert ein Beschäftigter jedenfalls sein Wahlrecht genauso wenig, wie ein fälschlicherweise in das Wählerverzeichnis Eingetragener es hierdurch erlangt (vgl. BVerwG 21.11.1958 – VII P 3/58 –)! 9

Wenn **Beamtenanwärter, Auszubildende oder Praktikanten** eine Wahlmöglichkeit im zuvor dargestellten Sinne aufweisen, steht ihnen ein **Doppelwahlrecht** zu, sodass sie an den Wahlen zum Personalrat und auch zur Jugend- und Auszubildendenvertretung gleichermaßen teilnehmen können (vgl. hierzu § 55 Rz. 9)! 10

Übersicht:



- 11 Wenn die zuvor dargestellten Voraussetzungen vorliegen, besteht die Wahlberechtigung vom ersten Tag der Besch\u00e4ftigung an. Dem unterliegen u. a. auch **geringf\u00ffgig Besch\u00e4ftigte** (vgl. BVerwG 15.03.1968 – VII P 3.67 –), nicht aber **Teilnehmer des Bundesfreiwilligendienstes** und des Jugendfreiwilligendienst (vgl. § 5 Rz. 18). Sog. „**freie Mitarbeiter**“ k\u00f6nnen wahlberechtigt sein, wenn durch eine Entscheidung des Arbeitsgerichts ihre Besch\u00e4ftigteigenschaft festgestellt wurde (vgl. OVG NRW, 25.11.1993 – 1 A 322/93.PVB –).
- 12 Wenn **Besch\u00e4ftigte k\u00fcndigen oder gek\u00fcndigt werden**, bleibt ihre Wahlberechtigung bis zum Erreichen des K\u00fcndigungstermins bestehen; ob dies auch dar\u00f6ber hinaus der Fall ist, wird streitig behandelt (bejahend Cecior u. a. § 10 Rn. 42, Roosch\u00fctz u. a. § 11 Rn. 7 und einschr\u00e4nkend Fischer u. a. § 13 Rn. 10–10b, der dies nur annimmt, wenn auch ein Weiterbesch\u00e4ftigungsanspruch besteht; a. A. Altvater u. a. § 13 Rn. 8, wenn eine K\u00fcndigungsschutzklage erhoben wurde und eine Weiterbesch\u00e4ftigung im dortigen Prozess erfolgt).
- 13 **Beamte verlieren ihr Wahlrecht** erst mit Eintritt der Rechtskraft einer Entlassungsverf\u00fcgung. Eine vorl\u00e4ufige Dienstenthebung oder ein Verbot der F\u00fchring der Dienstgesch\u00e4fte tangieren ihre Wahlberechtigung nicht.
- 14 Zur **Wahlberechtigung bei Wiederholungswahlen** nach einer Wahlanfechtung vgl. § 22 Rz. 33a.

III. Das Wahlrecht bei Abordnung, Zuweisung oder Gestellung

Abs. 2: Für die Zugehörigkeit zu einer Dienststelle ist nicht die auf dem Dienstvertrag beruhende rechtliche Beziehung, sondern das tatsächliche Beschäftigungsverhältnis ausschlaggebend (vgl. BVerwG 21.11.1958 – VII P 3.58 –). Die Regelung in Abs. 2 berücksichtigt das bei einer Abordnung, Zuweisung oder Gestellung zu einer anderen Dienststelle bzw. einem Dritten. Sobald eine dieser Maßnahmen länger als sechs Monate dauert hat, bestimmt **Abs. 2 Halbsatz 1**, dass die hiervon betroffenen Beschäftigten in der dortigen Dienststelle wahlberechtigt sind. Nach **Abs. 2 Halbsatz 2** tritt im gleichen Zeitpunkt – mit Ausnahme der Gestellung – der Verlust des Wahlrechts bei der bisherigen Dienststelle ein. Zu einem **Doppelwahlrecht** bei einer teilweisen Abordnung vgl. VG Düsseldorf 13.09.2011 – 39 L 775/11.PVB und bei einer Gestellung vgl. Rn. 17.

Für **Staatsanwälte** werden nach Maßgabe des § 46 f. LRiStaG besondere Staatsanwaltsräte gebildet. Für den Fall, dass Staatsanwälte zu einer anderen Verwaltungsbehörde, d. h. also einer Behörde, die keine Staatsanwaltungsschaft ist, länger als sechs Monate abgeordnet werden, erscheint in Erman gelung einer Regelung im LRiStaG eine analoge Anwendung des § 10 Abs. 2 geboten.

Unter einer **Abordnung** ist die Zuweisung einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer anderen Dienststelle oder einem anderen Betrieb desselben oder eines anderen Arbeitgebers unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses zu verstehen (vgl. für **Arbeitnehmer** Nr. 1 der Protokollerklärung zu § 4 Abs. 1 TVöD/TV-L und für **Beamte** § 24 Abs. 1 LBG NRW und § 14 BeamtsStG). Das bedeutet also, dass bei einer solchen Zuweisung die Zugehörigkeit zur bisherigen Stammdienststelle aufrechterhalten bleibt (vgl. BVerwG 20.04.1977 – VI C 154.73 –). Es gilt jedoch, dass dieser zuvor dargestellte Begriff der Abordnung mit dem im personalvertretungsrechtlichen Sinne nicht ohne Weiteres gleichzusetzen ist (vgl. BVerwG 02.09.1983 – 6 P 29/82 –)! Die Zugehörigkeit des einzelnen Beschäftigten zu einer Dienststelle, ist für den Bereich des Personalvertretungsrechts nämlich nicht nach rechtlichen Kriterien, sondern vielmehr nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu bestimmen (vgl. BVerwG a. a. O.). Im Hinblick auf eine Abordnung muss also einerseits eine Ausgliederung aus der bisherigen Dienststelle und andererseits eine Eingliederung in die neue Dienststelle erfolgt sein. Was **vom Dienst freigestellte Mitglieder einer Stufenvertretung** betrifft (vgl. §§ 50, 51 Satz 1 i. V. m. § 42 Abs. 3), so regelt § 13 Abs. 2 Satz 2 BPersVG, dass eine solche Freistellung nicht als Abordnung zu verstehen ist. Das LPVG NRW enthält hingegen keine dementsprechende Regelung. Deshalb ist es vertretbar auf den personalvertretungsrechtlichen Begriff abzustellen.

Zu weiteren Ausführungen und zur Mitbestimmung bei Abordnungen vgl. auch § 72 Rz. 220.

- 16 Unter der **Zuweisung** eines Arbeitnehmers ist die vorübergehende Beschäftigung bei einem Dritten im In- und Ausland, bei dem der allgemeine Teil des TVöD nicht zur Anwendung kommt, unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses, zu verstehen (vgl. Protokollerklärung zu § 4 Abs. 2 TVöD/TV-L). Für Beamte macht § 20 BeamStG Vorgaben. Für Beschäftigte, denen nach § 44b Abs. 1 und Abs. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch Aufgaben der gemeinsamen Einrichtungen zugewiesen sind oder werden, gilt es die **Sondervorschrift des § 112** zu beachten!

Zu weiteren Ausführungen und zur Mitbestimmungspflicht von Zuweisungen vgl. auch § 72 Rz. 235 ff. (für Beamte) und Rz. 241 ff. (für Arbeitnehmer).

- 17 Die **Personalgestellung** ist tarifrechtlich von der Zuweisung zu unterscheiden. Sie ist, die auf Dauer angelegte Beschäftigung bei einem Dritten, unter Fortsetzung des bestehenden Arbeitsverhältnisses (vgl. Protokollerklärung zu § 4 Abs. 3 TVöD/TV-L). Aufgrund der im Zuge der Novelle 2011 neu eingeführten Sonderregelung des Abs. 2 Halbsatz 2 kann für die hiervon betroffenen Beschäftigten letztendlich ein **Doppelwahlrecht**, d. h. sowohl in der abgebenden als auch in der aufnehmenden Dienststelle bestehen. Zum **Wahlrecht kreisbediensteter Polizisten in einer landratsgeführten Kreispolizeibehörde** vgl. § 81 Rn. 3 und zur **Zuständigkeit des Personalrats bei Maßnahmen eines Dritten im Rahmen einer Personalgestellung**, vgl. im Übrigen VGH Baden-Württemberg 04.03.2016 – PL 15 S 408/15 –.

- 18 Damit die Wahlberechtigung in der neuen Dienststelle erworben wird, muss der abgeordnete, zugewiesene oder gestellte Beschäftigte ihr am letzten Tag der Wahl mindestens einen Tag **länger als sechs Monate** angehört haben. Für die Fristberechnung und dabei den Fristbeginn, ist auf den in der Abordnungs- oder Gestellungsverfügung bzw. den in der Zuweisungsvereinbarung festgesetzten Zeitpunkt abzustellen (vgl. auch Lorenzen u. a., § 13 Rn. 33). Ist dort die **Formulierung mit „sofortiger Wirkung“** enthalten, muss durch Auslegung ermittelt werden, ob der Beschäftigte bereits mit dem Tag der Bekanntgabe der Maßnahme ihm gegenüber, der neuen Dienststelle angehören soll oder erst zu einem späteren Zeitpunkt. Ein Indiz dafür, dass erstgenanntes wohl nicht der Fall sein sollte, könnte z. B. eine Arbeitsaufnahme erst am nächsten Werktag sein (so auch Cecior u. a., § 10 Rn. 55). In der Praxis sollte also stets ein konkretes Datum und eine konkrete Aussage für die neue Dienststellenangehörigkeit gewählt werden!

- 19 Wenn der Beschäftigte länger als sechs Monate abgeordnet oder zugewiesen war und nach deren Ablauf wieder zu seiner Stammdienststelle zurückkehrt, ist konsequenterweise auch wieder anzunehmen, dass er dort die

Wahlberechtigung innehalt. Dem Gesetz ist diese Folge zwar nicht ausdrücklich zu entnehmen. Das aktive Wahlrecht knüpft nach Abs. 1 aber an die Beschäftigteneigenschaft an und dabei an die Zugehörigkeit zu einer Dienststelle. Somit würde es nicht dem gesetzgeberischen Willen entsprechen, wenn ein zu seiner Stammdienststelle Zurückkehrender dort weiter dem Wahlauschluss unterliegen würde, aber ansonsten eine Wahlberechtigung bei einer Dienststelle, der er gar nicht mehr angehört, aufweisen würde.

Auf **abgeordnete Polizeivollzugsbeamte** findet Abs. 2 keine Anwendung, da sie nach § 83 Abs. 1 nur bei ihrer Stammdienststelle wahlberechtigt sind. Wenn sie als Bundesbeamte oder Beamte eines anderen Bundeslandes hingegen nach NRW abgeordnet werden, kommt die letztgenannte Sondervorschrift nicht zum Zuge (vgl. OVG NRW 16.05.1978 – CL 34/78 –)! 20

IV. Von der Wahlberechtigung ausgeschlossene Personen

Abs. 3: Die hier aufgeführten Beschäftigungsgruppen sind von der **Wahlberechtigung ausgeschlossen**. 21

Beschäftigte sind nach **Abs. 3 lit. a)** nicht wahlberechtigt, wenn ihnen im Zeitpunkt der Wahl durch Richterspruch das Recht aberkannt wurde in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen. Eine solche **Aberkennung des Wahlrechts durch Richterspruch** kann z. B. nach § 45 Abs. 5 StGB für bestimmte Straftaten wie etwa Hochverrat (§§ 81 ff. StGB), Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates (§§ 84 ff. StGB), Landesverrat (§§ 93 ff. StGB) oder Straftaten gegen Verfassungsorgane und bei Wahlen und Abstimmungen (§§ 105 ff. StGB) erfolgen. Eine Aberkennung kann aber auch in einem Verfahren über die Verwirkung von Grundrechten nach Art. 18 GG i. V. m. § 39 Abs. 2 BVerfGG durch das Bundesverfassungsgericht ausgesprochen werden. 22

Beschäftigte, die voraussichtlich nur für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten beschäftigt werden (**sog. „Halb-Jahres-Beschäftigte“**), sind nach **Abs. 3 lit. b)** auch nicht wahlberechtigt. Diese Regelung dient dem Schutz der Interessen des Stammpersonals der Dienststelle, da ansonsten die nur kurzzeitig Beschäftigten maßgeblichen Einfluss auf die Zusammensetzung des gewählten Personalrats ausüben könnten (so auch Havers/Giesen, § 10 Rn. 18). In der Praxis sind von daher hauptsächlich Beschäftigte mit befristeten Arbeitsverträgen von der Wahl ausgeschlossen, deren Zeitraum sechs Monate nicht überschreiten. 23

Wichtig!

Wiederkehrende Verlängerungen von befristeten Arbeitsverträgen sprechen dafür, dass nicht nur eine Beschäftigung für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten erfolgen soll! Die hiervon betroffenen Beschäftigten sind also trotz ihrer Befristung wahlberechtigt! 24

- 25 Beschäftigte die am Wahltag seit mehr als achtzehn Monaten unter Wegfall der Beziege beurlaubt sind, weisen nach Abs. 3 lit. c) ebenfalls keine Wahlberechtigung auf. Der Gesetzgeber hat bei der Regelung des aktiven Wahlrechts von Anfang an den Eingliederungsgedanken hervorgehoben. Dem trägt diese Regelung Rechnung, da bei einer Beurlaubung über einen derart langen Zeitraum die tatsächliche Eingliederung in die Dienststelle verloren geht. Der Begriff der „Beurlaubung“ ist also nicht zwingend nur auf Fälle beschränkt in denen förmlich unter dieser Bezeichnung „Urlaub“ zur Bewilligung gelangt ist, sondern erlaubt auch die Einbeziehung aller Fälle, in denen das Arbeitsverhältnis ruht und deshalb die Verpflichtung zur Erbringung der Arbeitsleistung entfällt (vgl. BVerwG 20.11.1979 – 6 P 12/79 – und BayVGH 19.04.2016 – 17 PC 16.531 –). Entsprechendes gilt somit für die Inanspruchnahme von (voller) Elternzeit, d. h., wenn nicht von der Möglichkeit der Teilzeitbeschäftigung Gebrauch gemacht wird (vgl. OVG NRW 10.11.2014 – 20 A 679/14.PVL, VG Greifswald 20.04.2016 – 7 A 700/15 HGW – und VG Saarland 04.02.2013 – 9 L 341/13); für den Fall, dass das Arbeitsverhältnis am Wahltag wegen des Bezuges einer befristeten Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit bereits seit mehr als 18 Monaten ruht (vgl. BVerwG 15.05.2002 – 6 P 18/01 –) und für arbeitsunfähig erkrankte Arbeitnehmer, die deswegen kein Arbeitsentgelt erhalten, wenn eine Genesung am Wahltag ausgeschlossen ist (vgl. auch OVG NRW 15.04.2003 – 1 A 3281/02.PVG –).
- 25a Bei dem Wort „Beziege“ handelt es sich um einen Sammelbegriff für Dienstbezüge und Arbeitsentgelt (vgl. BVerwG 20.11.1979 a. a. O.), sodass sowohl Arbeitnehmer als auch Beamte hiervon erfasst werden (vgl. OVG NRW 15.04.2003 – 1 A 3281/02.PVB –).
- 26 Keine Wahlberechtigung weisen nach Abs. 3 lit. d) die in § 8 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und 3 genannten Beschäftigten, d. h. also das Leitungspersonal der Dienststelle auf. Als nicht wahlberechtigte Personen i. S. d. § 8 Abs. 1 Satz 2 sind klarstellend nur diejenigen anzusehen, die neben der dort aufgeführten Leitungsfunktion (1. Voraussetzung) auch eine Entscheidungsbefugnis in Personalangelegenheiten (2. Voraussetzung) aufweisen! Beschäftigte, die nur die letztgenannte (2.) Voraussetzung aufweisen bleiben also wahlberechtigt, sind allerdings nicht wählbar (vgl. § 11 Rn. 8). Der Dienststellenleiter (§ 8 Abs. 1 Satz 1) und seine ständige Vertretung (§ 8 Abs. 1 Satz 2) sind im Übrigen auch zu den Stufenvertretungen bei den Dienststellen, bei denen sie nicht die genannten Funktionen ausüben, nicht wählbar (vgl. OVG NRW 06.12.1988 – CL 21/87 –)!
- 27 Nach Abs. 3 lit. e) führt der Eintritt in die Freistellungsphase bei Beschäftigten, die eine Altersteilzeit im Blockmodell wahrnehmen, ebenso zum Ver-

lust der Wahlberechtigung. Denn mit Beginn der Freistellungsphase scheiden sie endgültig aus dem aktiven Dienst aus (vgl. BVerwG 15.02.2002 – 6 P 8.01.PVL –).

V. Beschäftigte in der Berufsausbildung

Abs. 4: Für „**Beschäftigte in der Berufsausbildung**“ gilt, dass sie nur bei der **28** Dienststelle wahlberechtigt sind, die von der die Ausbildung leitenden Stelle als Stammdienststelle erklärt wird. Mit der **Novelle 2011** sind die **beim Land angestellten Schulpsychologen** miterfasst worden (vgl. LT-Drucks. 15/1644, S. 76). **Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst** gelten gem. § 85 Abs. 3 Satz 2 als Lehrer und werden deshalb nicht von § 10 Abs. 4 erfasst. Für **Rechtsreferendare** gelten die Sonderregelungen der §§ 95 ff.

VI. Beamte in der Schulaufsicht bei den Bezirksregierungen

Abs. 5: Beamte in der Schulaufsicht bei den Bezirksregierungen sind nach **29** Abs. 5 Satz 1 bei der Dienststelle wahlberechtigt, der sie angehören. Sie nehmen Aufgaben der Schulaufsicht wahr, die der Bezirksregierung obliegt. Dementsprechend sind sie in der dortigen Dienststelle eingegliedert. Beamte in der Schulaufsicht bei den Schulämtern sowie im Landesdienst beschäftigtes Verwaltungspersonal an Schulen sind nach Abs. 5 Satz 2 zu dem bei der jeweiligen Bezirksregierung gebildeten Bezirkspersonalrat der allgemeinen Verwaltung wahlberechtigt. Mit der **Novelle 2011** sind die **beim Land angestellten Schulpsychologen** entsprechend miterfasst worden (vgl. LT-Drucks. 15/1644, S. 76).

VII. Rechtliche Auseinandersetzungen

Rechtliche Auseinandersetzungen über die Wahlberechtigung können im **30** Rahmen eines personalvertretungsrechtlichen Beschlussverfahren gem. § 79 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 2 geklärt werden (vgl. hierzu auch BayVGH 19.04.2016 – 17 PC 16.531 –, wonach eine Verfahrensbeteiligung des Personalaus verneint wird). Wenn Fragen im Zusammenhang mit einem Wahlverfahren auftreten, so sind sie Gegenstand eines Wahlanfechtungsverfahrens gem. § 22 (vgl. § 22 Rz. 9). Zum Verhältnis beider vorbenannter Verfahren vgl. BVerwG 18.10.1978 – 6 P 7.78. Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen eine **einstweilige Verfügung zur Regelung der Teilnahme eines Beschäftigten an Personalratswahlen** erlassen werden kann vgl. OVG NRW 16.05.1978 – CL 34/78 – und BayVGH 19.04.2016 a. a. O.). Bei Streitigkeiten über die **Richtigkeit des Wählerverzeichnisses** eröffnet § 3 WO-LPVG NRW die Möglichkeit eines Einspruchs.

§ 11 (Wählbarkeit)

(1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am Wahltag seit sechs Monaten derselben Körperschaft, Anstalt oder Stiftung angehören.

(2) Nicht wählbar sind Beschäftigte, die

- a) infolge Richterspruch die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, nicht besitzen,
- b) zu selbständigen Entscheidungen in Personalangelegenheiten der Dienststelle befugt sind sowie die in § 8 Abs. 1 Satz 3 genannten sonstigen Beauftragten, sofern diese nach einer Wahl die mit der Beauftragung eingeräumten Befugnisse weiter ausüben,
- c) am Wahltag seit mehr als sechs Monaten unter Wegfall der Bezüge beurlaubt sind,
- d) nach der Wahl Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten der Dienststelle wahrnehmen.

(3) Nicht wählbar sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Gemeinden und der Gemeindevverbände, die dem in deren Verfassung vorgesehenen obersten Organ angehören.

Inhaltsübersicht

	Rz.		Rz.
I. Einleitende Bemerkungen	1	IV. Wahlausschluss für Mitglieder kommunaler Vertretungsgremien	15
II. Voraussetzungen der Wählbarkeit . . .	2	V. Rechtliche Auseinandersetzungen . . .	16
III. Von der Wählbarkeit ausgeschlossene Personen	7		

I. Einleitende Bemerkungen

- 1 Die Vorschrift bestimmt den Personenkreis der wählbaren Beschäftigten. Die **Novelle 2011** hat die Vorschrift inhaltlich nicht betroffen, sondern hat lediglich eine geschlechtergerechte Sprachanpassung mit sich gebracht.

II. Voraussetzungen der Wählbarkeit

- 2 **Abs. 1:** Die Vorschrift regelt die **Wählbarkeit** (passives Wahlrecht). Sie ist zwingendes Recht und definiert die persönlichen Voraussetzungen dafür, um auf einem Wahlvorschlag benannt und in den Personalrat gewählt werden zu können (vgl. Bülow, § 7 WO-LPVG NRW Rz. 2).
- 3 Die Wählbarkeit setzt zunächst einmal den **Besitz der Wahlberechtigung** (aktives Wahlrecht) gem. § 10 voraus.
- 4 Weiterhin muss der Beschäftigte **am Wahltag eine sechsmonatige Dienststellenzugehörigkeit** aufweisen. Das Wahlrecht verbindet die Beschäftigten einer Dienststelle mit ihrem Personalrat. Die Fristenvorgabe stellt sicher,